

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 43 (1996)
Heft: 4

Artikel: Einheitlichkeit in Schutzgrad und Schutzmfang
Autor: Reinmann, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368746>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



FOTO: F. FRIEDL

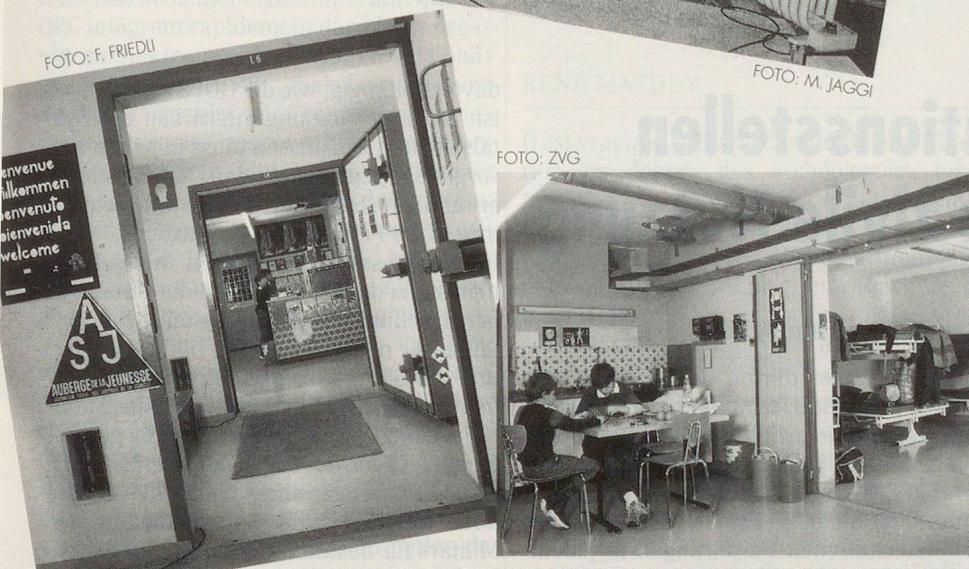


FOTO: ZVG



FOTO: ZVG

**Gute Gründe für die Revision
der Schutzbauten-Gesetzgebung**

Einheitlichkeit in Schutzgrad und Schutzmfang

rei. Es mag paradox scheinen: Die heutigen modernen Waffensysteme mit ihrer hohen Treffsicherheit und dem «dosierten» Wirkungsgrad erlauben es, den Schutzgrad sämtlicher Zivilschutzbauten auf 1 bar zu reduzieren. Bereits auf den 1. Mai 1992 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Verordnung betreffend Schutzmfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten in Kraft gesetzt, die in der neuen Zivilschutz-Gesetzgebung ihre Verankerung gefunden hat.

Als in den sechziger und siebziger Jahren die nukleare Bedrohung die dominierende Gefahr bedeutete, verfügten die Atommächte, insbesondere die Sowjetunion, über Waffensysteme und Atomsprengköpfe mit sehr grosser Wirkung. Ihr Zweck bestand darin, die Zerstörung eines Ziels auch dann sicherzustellen, wenn die damals noch wenig zielgenauen Waffen in einiger Entfernung vom anvisierten Ziel niedergingen. Zudem wurde diesen Waffen vor allem strategische Bedeutung mit grosser Flächenwirkung beigemessen. Heute liegen die Kaliber der vorhandenen modernen Nuklearwaffen um Faktoren tiefer, so dass auch deren Wirkungsflächen im Bereich höherer Drücke kleiner sind. Außerdem ist die heutige Kriegsstrategie auf den Einsatz taktischer Waffen mit genau berechneter oder erwarteter Wirkung ausgerichtet. Diesen veränderten Bedingungen trägt die neue Verordnung Rechnung. Sie hat zur Folge, dass Kommandoposten (Typ I und II), Sanitätshilfsstellen und Geschützte Operationsstellen, welche bisher mit einem Schutzgrad von 3 bar (30 000 kg pro Quadratmeter) erstellt wurden, neu nur noch 1 bar aufweisen, genau wie alle anderen Zivilschutzbauten.

Schutzwirkung definiert

Die geänderte Verordnung des Bundesrates legt somit den erforderlichen Schutz für alle Zivilschutzbauten einheitlich fest. Die Schutzbauten müssen weiterhin

Schutz gegen die grossflächigen Wirkungen nuklearer Waffen gewährleisten, insbesondere gegen:

- Druckwirkungen ausserhalb eines Bereiches, in welchem der Spitzenüberdruck des einfallenden Luftstosses mehr als 1 bar beträgt;
- Hitzestrahlung und primäre Kernstrahlung ausserhalb des oben erwähnten Bereiches;
- die Wirkungen grossflächiger Verstrahlungen infolge radioaktiven Ausfalls;
- sekundäre Wirkungen wie Vertrümmerung und Brand.
- Ausserdem sollen die Räume Schutz bieten gegen die Wirkungen von chemi-

schen und biologischen Waffen sowie gegen Spreng- und Brandwirkungen bei Nahtreffern konventioneller Waffen.

Grundsätzlich gilt, dass für die Vielzahl unserer grossflächig verteilten Schutzbauten eine umfassende Berücksichtigung aller möglichen Waffenwirkungen weitaus wichtiger ist, als ein besonders weitgehender Schutz gegen Nahwirkungen oder gar Volltreffer. Die Zunahme der Anzahl Überlebender zwischen 1 und 3 bar ist relativ gering, der Kostenaufwand für Bauten mit 3 bar statt 1 bar dagegen im Vergleich zum Nutzen relativ gross.

Entscheidend für eine hohe Wirksamkeit des Schutzes der Zivilbevölkerung ist, dass

- Schutzzräume flächendeckend vorhanden sind;
- Schutzzräume im Ernstfall rechtzeitig bezogen werden können;
- Schutzzräume eine allseits geschlossene, dichte und robuste Betonhülle aufweisen und dass durch die Belüftungsanlage mit Gasfilter eine genügende Menge gereinigter Atemluft bei einem internen Luftüberdruck zur Verfügung steht. □

Siehe auch auf den Seiten «BZS Info» den Bericht über die Folgen der Revision der Schutzbauten-Gesetzgebung.

Geschützte Operationsstellen (GOPS) und deren zivile Nutzung

rei. Über die ganze Schweiz verteilt gibt es zurzeit 140 GOPS, die dazu dienen, auch bei plötzlichem grossem Patientenanfall deren medizinische Versorgung zu gewährleisten.

140 Anlagen, die in «normalen» Zeiten nur beschränkt genutzt werden können; 140 Anlagen, in deren Erstellung und Ausrüstung viel Geld gesteckt wurde. Die Frage nach einer zivilen Nutzung der GOPS drängte sich deshalb schon früh auf. So erteilte bereits im Jahr 1979 der Regierungsrat des Kantons Bern den Auftrag zur Erstellung einer Planungsstudie über die Möglichkeiten einer Nutzung Geschützter Operationsstellen für die Bedürfnisse des zugehörigen oberirdischen Spitals in Friedenszeiten.

Grundsätzlich möglich

Vom Gesetz her dürfen GOPS grundsätzlich für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden, jedoch mit der Einschränkung, dass sie jederzeit innert 24 Stunden für den Zivilschutz benützbar sind. Zudem muss eine allfällige Friedensnutzung den schutztechnischen Forderungen in jedem Fall untergeordnet bleiben.

Die Bedingungen, die friedensmässig von den Spitätern an die räumlichen, technischen, hygienischen und weiteren Erfordernissen gestellt werden, gestatten auch eine medizinische Friedensnutzung der GOPS. Andere oder zusätzliche Einrichtungen als von Zivilschutzseite vorgegeben (z.B. andere Operationstische) gehen jedoch voll zu Lasten der Bauherrschaft und werden vom Bund nicht mitfinanziert.

davon abhängig, wie die GOPS erschlossen ist. Die Erschliessung intern von der Spitalsseite und von aussen muss in jedem Fall sorgfältig geplant werden. «Zivilschutz» erkundigte sich bei drei Spitätern, wie sie ihre GOPS Friedensmässig nutzen.

Im Kantonsspital Nidwalden in Stans ist man zurzeit sehr froh über die Räume in der Geschützten Operationsstelle. Das Spital steckt mitten in einem Umbauprojekt, und die GOPS wird deshalb zwischenzeitlich als Lagerort für verschiedenstes Material genutzt. Weiter dient sie als permanenter Lagerort für Vorsorge-Material. Und selbstverständlich stehen die Räume auch Sanitäts- und Spitäleinheiten des Militärs für bestimmte Übungen offen.

In der GOPS Wolhusen LU wird das erste Untergeschoss in vollem Umfang friedensmässig genutzt. Ein Operationssaal wurde in einen Sektionsraum umfunktioniert. Die Intensivpflegestation wird für die Bettendesinfektion verwendet. Die restlichen Räume dienen der Lagerhaltung.

Im Bezirksspital Riggisberg BE ist man sehr froh über die Raumreserve, die mit der GOPS zur Verfügung steht, und sie wird entsprechend stark genutzt. In der GOPS befindet sich die Bettenzentrale, sie wird als Lagerraum genutzt, und das Röntgen ist dort integriert. Während der derzeitigen Bauphase ist sogar eine Werkstatt eingerichtet. Ein weiterer Raum steht als Sitzungszimmer zur Verfügung.

Auch in der Praxis

Es gibt denn auch Spitäler in der Schweiz, welche ihre GOPS in mehr oder weniger beschränktem Umfang für zivile Zwecke nutzen. Beispiele sind der Operationsbereich, die Wasseraufbereitungs- und Notstromanlage oder der Röntgenbereich. Es gibt noch zahlreiche weitere Nutzungsmöglichkeiten, von der Pflegestation für Strafgefangene bis zur Unterbringung von Personalgarderoben, als Lager und Archiv, als Bettendesinfektion oder in Ausmietung für Fremdnutzung. Zivile Nutzungen sind in einem vorgegebenen Rahmen auf eine vielfältige Weise möglich. Sie sind primär

Fazit: Geschützte Operationsstellen, für den Notfall gebaut, sind keine brachliegenden Kapazitäten und keine «verlochten» Millionen. Erfahrungsgemäss werden beim Bau von Spitätern die Raumprogramme aus Kostengründen eher knapp bemessen. Geschützte Operationsstellen sind deshalb bei räumlichen Engpässen oft eine willkommene Ausweich- und Ergänzungsmöglichkeit. □

NEUKOM 

**Mobiliar für
Zivilschutzanlagen
und
Militärunterkünfte**

Beratung - Planung - Ausführung

H. Neukom AG
8340 Hinwil-Hadlikon
Telefon 01/938 33 05